

Berichterstattungsfreiheit hat Grenzen

Zeitung druckt Foto einer zwei Jahre zuvor Verstorbenen ab

Ein junges Mädchen kommt bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Zwei Jahre später stirbt sein Freund, ein Neunzehnjähriger, als er beim Bau einer Höhle im Wald von Sandmassen verschüttet wird. Eine Boulevardzeitung berichtet über die beiden tragischen Todesfälle. Ein Foto zeigt die junge Frau, die seinerzeit tödlich verunglückte. Im Text heißt es: „Nach einem Glatteisunfall hatte sich (...) hinter die Leitplanke retten wollen. Doch ein 3er-BMW erfasste die 16-Jährige. Sie war sofort tot“. Beschwerdeführer sind die Eltern der Verstorbenen. Sie kritisieren, dass das Foto ohne ihre Zustimmung veröffentlicht worden sei. Bei ihrer Tochter handele es sich nicht um eine Person des öffentlichen Lebens. Die Rechtsabteilung der Zeitung informiert den Presserat darüber, dass sie mit Blick auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts ein Entschuldigungsschreiben an die Eltern geschickt habe. Die Redaktion biete eine öffentliche Entschuldigung an. Die Eltern der Verstorbenen hätten jedoch das Verfahren vor dem Presserat fortsetzen wollen. Die Rechtsabteilung räumt ein, dass die Fotoveröffentlichung ethisch nicht zu rechtfertigen sei. Das Foto werde nicht mehr verwendet. Eine entsprechende Unterlassungserklärung sei abgegeben worden. Es sei der Redaktion ein Anliegen gewesen, sich bei den Angehörigen zu entschuldigen. Sie sei sich ihres Fehlverhaltens bewusst.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Er spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. Nach Richtlinie 8.1 veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Unglücksfälle in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern ermöglichen würden. Das Mädchen war zwei Jahre vor seinem Freund bei einem Verkehrsunfall gestorben. Ohne Zweifel besteht an dem Geschehen ein öffentliches Interesse. Es ist legitim, darüber zu berichten. Die Berichterstattungsfreiheit findet in diesem Fall jedoch ihre Grenzen in den Persönlichkeitsrechten des Opfers. Zur vollständigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den aktuellen Anlass der Berichterstattung – den Tod des Freundes – war die identifizierende Abbildung des Mädchens nicht zwingend notwendig. Der Presserat hat dabei vor allem die Wirkung des Fotos auf die Familie der Verstorbenen im Blick. Diese gerät durch die identifizierende Berichterstattung ungewollt in eine öffentliche Auseinandersetzung mit ihrem privaten Unglück, das sich zwei Jahre vorher ereignet hatte. Das Foto hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. (0223/11/2)

Aktenzeichen:0223/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge